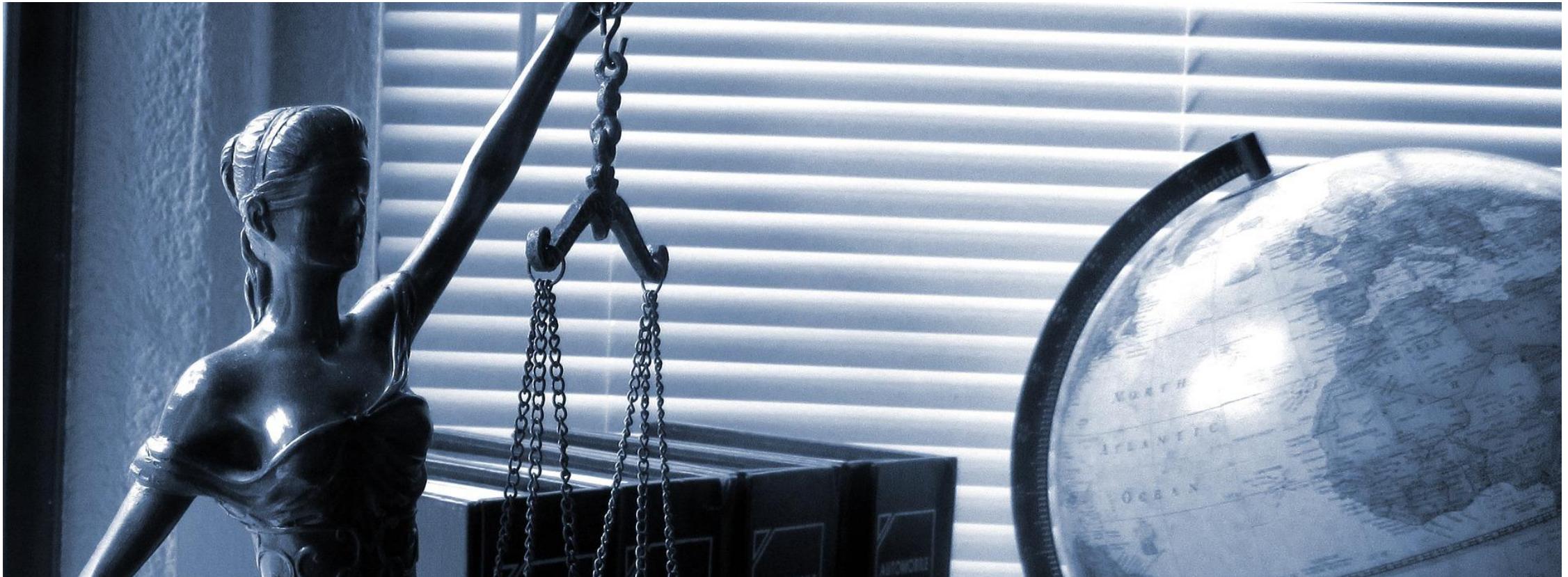


**Homeoffice
Lunch and Law, 7. September 2023
Roy Levy**



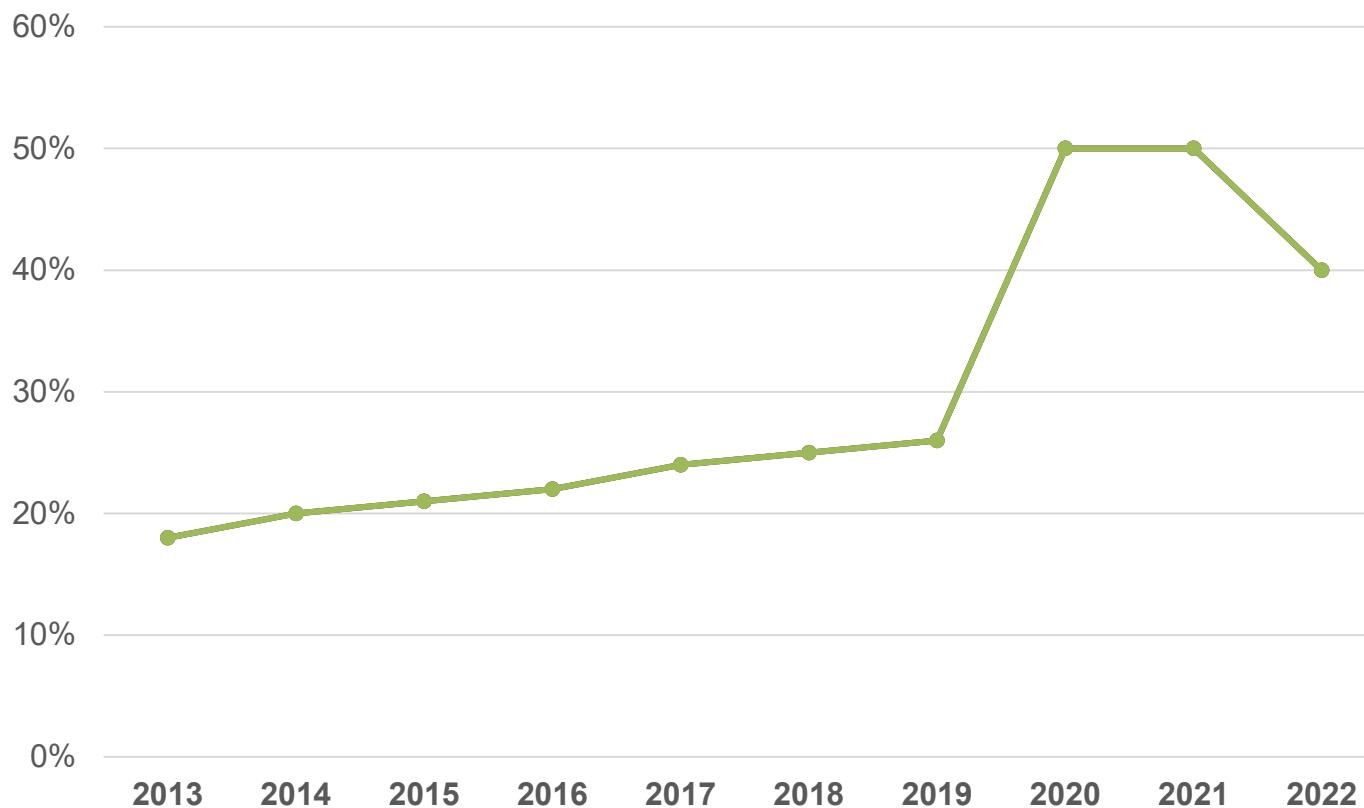
Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



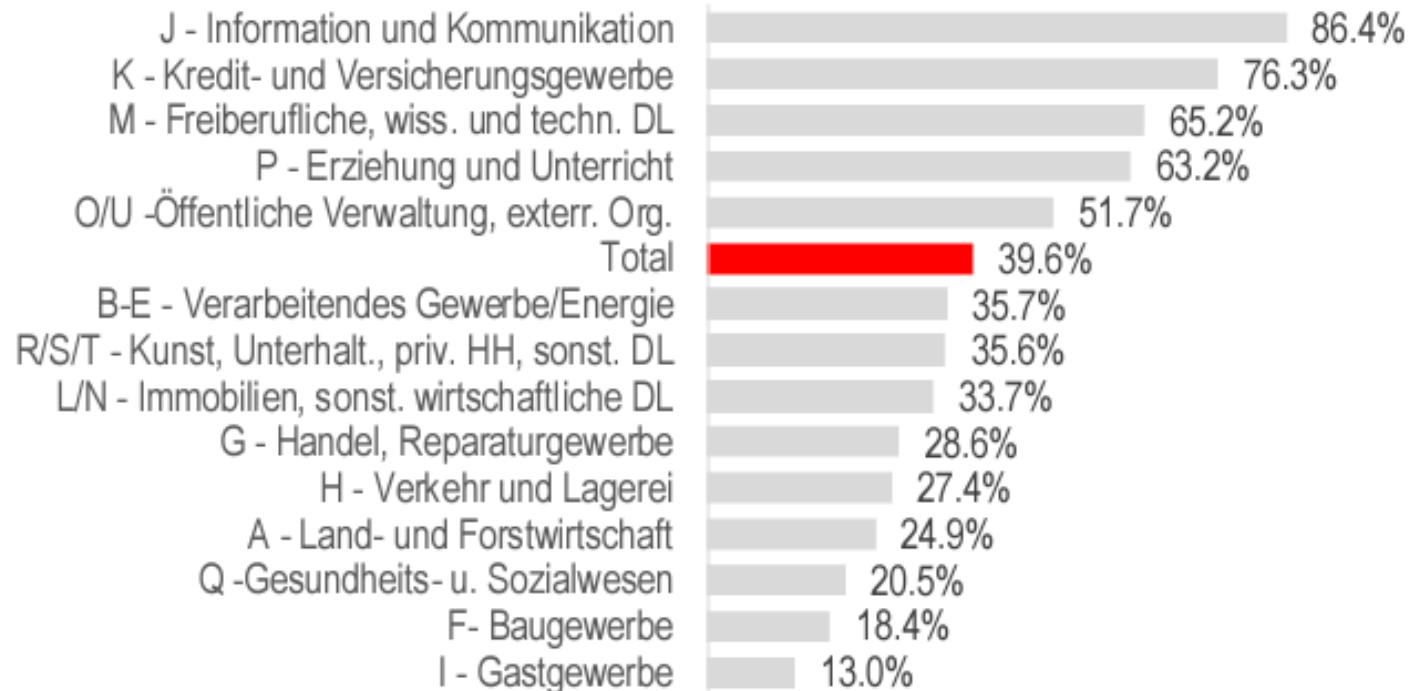
Verbreitung von Homeoffice in der Schweiz

Mind. einen halben Tag pro Woche im Homeoffice



Quelle: Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt – Monitoring 2022, Bericht des Bundesrates vom 9.12.22

Verbreitung von Homeoffice in der Schweiz 2022

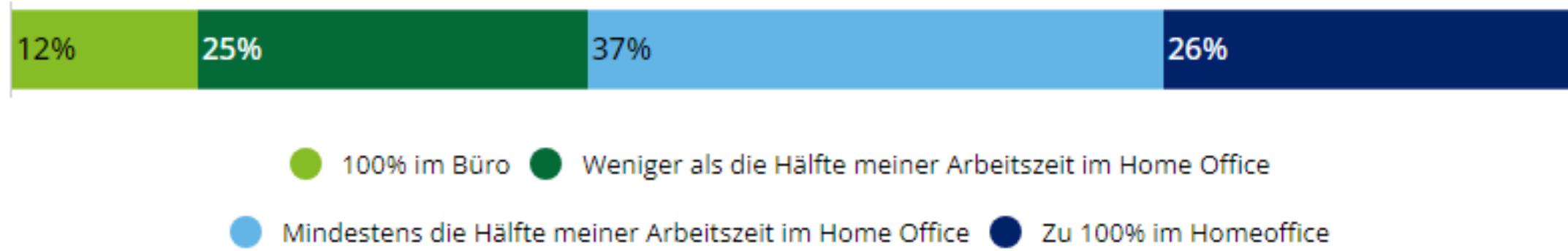


Quelle: BFS/WSA

Quelle: Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt – Monitoring 2022, Bericht des Bundesrates vom 9.12.22

Homeoffice – Wunsch der Arbeitnehmer

Wie würden Sie gerne in Zukunft arbeiten, wenn Sie die Wahl hätten?



Quelle: Wo arbeitet die Schweiz nach der Covid 19 Pandemie, Deloitte 2022

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Regelung von Homeoffice

- Arbeitsvertrag?
- Homeoffice Reglement/Anstellungsreglement?
- Weisung?

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Arbeitsort

- Der Arbeitsort muss im Arbeitsvertrag oder im Anstellungsreglement definiert sein.
- Wenn nichts definiert ist, befindet sich der Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers.
- Das Homeoffice muss als alternativer Arbeitsort definiert werden.
- Keine einseitige Anweisung von Homeoffice durch Arbeitgeber (Persönlichkeitsschutz).



Die Zustimmung des Arbeitnehmers ist erforderlich



Keine
Verpflichtung,
von zu Hause
aus zu arbeiten



Kein Recht auf
Arbeit von zu
Hause aus

Homeoffice und Sozialversicherungen (EU)



Vor Corona: bis zu 25% Homeoffice im Ausland,
Sozialversicherungen in CH

Bis 30.06.2023: Sozialversicherungen bleiben in CH,
auch bei 100% Homeoffice

Ab 01.07.2023: bis zu 49% Homeoffice im Ausland,
Sozialversicherungen in CH für Länder, die ein
Abkommen abschliessen, zurzeit:
Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Estland,
Finnland, Ungarn, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta,
Niederlande, Slowakei, Tschechische Republik,
Norwegen und Liechtenstein

Homeoffice und Steuern

Arbeitgeber:

- Gefahr der Betriebsstätte im internationalen Verhältnis?
- Pauschalentschädigung mit Ruling, sonst Einkommen
- Quellensteuer?

Arbeitnehmer:

- Abzug von Homeoffice Spesen
- Aber: Weniger Berufsauslagen

Homeoffice und Gerichtsstand

Der Arbeitnehmer kann klagen...

Homeoffice in der Schweiz:

«an dem Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet» (Art. 34 Abs. 1 ZPO)

Dort, wo der Mittelpunkt der Arbeit ist.

Homeoffice im europäischen Ausland:

«vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet» (Art. 19 Ziff. 2 lit. a LugÜ)

Dort, wo er den grössten Teil der Arbeitszeit geleistet hat (> 50%)

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Berechtigung für Homeoffice

Vertragsfreiheit vs. Gleichbehandlung

Tätigkeitsbezogene Anforderungen

Personenbezogene Anforderungen

Ist Kinderhüten während der Homeoffice-Arbeit erlaubt?

ZÜRICH. Arbeiten von zu Hause aus ist beliebt. Doch wie viele Freiheiten hat man dabei? Experten klären auf.

► ► KONTROVERS Arbeitnehmende mit Kindern haben es im Job oft schwer – vor allem manch eine Mutter fühlt sich diskriminiert. Eine Schweizer Firma sucht kürzlich per Insert explizit nach einer Mitarbeiterin ohne Kleinkinder.

In eine ähnliche Richtung geht laut Rechtsanwalt und Arbeitsrechtsexperte Pascal Domenig eine Schweizer Krankenkasse. Sie verbietet es den Mitarbeitern ausdrücklich, während eines Homeoffice-Einsatzes auf die eigenen Kinder aufzupassen. Vorschriften beim Homeoffice



In der Schweiz machen viele Firmen Homeoffice-Auflagen. KESTONE

ma keine Regeln macht? Darf man im Homeoffice nebenbei Wäsche waschen, draussen einen Kaffee trinken oder zur Post gehen? Laut Domenig kann man das in den Pausen erlauben. Auch der Gang auf die Post liege drin, solange es im Rahmen der Arbeitserfüllung geschehe.

Eine sinnvolle Trennung zwischen Privat- und Berufssphäre erwartet auch der Versicherer AXA beim Arbeiten von daheim aus. «Entsprechend geben wir davon aus, dass die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit geregelt ist.» Und bei der Swisscom heißt es, dass beim Homeoffice in Bezug auf Arbeitszeit oder Erreichbarkeit grundsätzlich dieselben Regeln gelten würden wie bei der Arbeit im Büro. **ooo**

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Freiwilligkeit/Umfang

- Homeoffice ist freiwillig. Arbeitsplatz im Büro steht zur Verfügung
- Beim Umfang keine absoluten Zahlen verwenden (z.B. bis zu 40%)

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Infrastruktur

Wer ist dafür zuständig?

- Pult
- Stuhl
- PC
- Bildschirm
- Evtl. Drucker
- Internet
- Strom
- ...



Kosten und Entschädigung

Art. 327 OR: Infrastruktur

1. Ist nichts anderes **verabredet** oder üblich, so hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit den Geräten und dem Material auszurüsten, die dieser zur Arbeit benötigt.
2. Stellt im Einverständnis mit dem Arbeitgeber der Arbeitnehmer selbst Geräte oder Material für die Ausführung der Arbeit zur Verfügung, so ist er dafür angemessen zu entschädigen, sofern nichts anderes **verabredet** oder üblich ist.



Kosten und Entschädigung

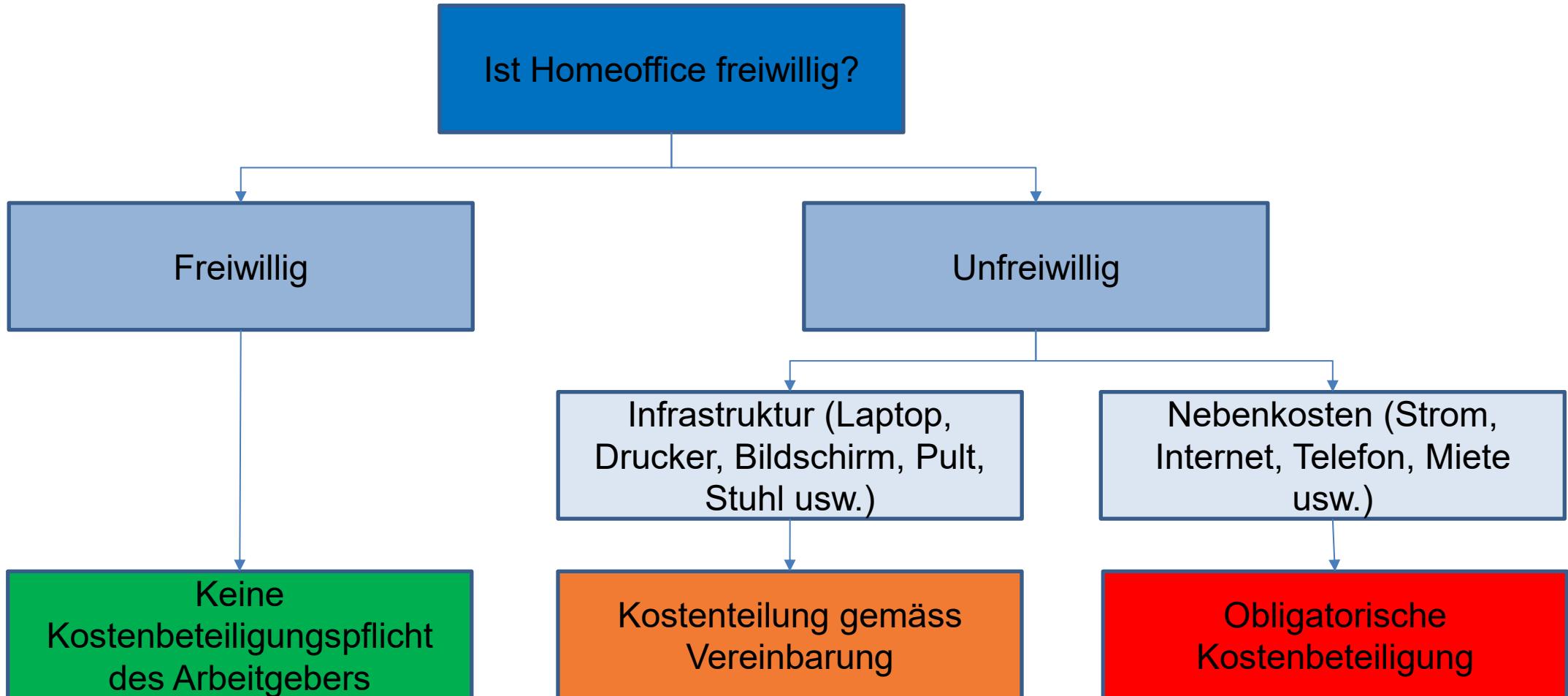
Art. 327a OR: Ausführung der Arbeit

1. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeit **notwendig** entstehenden Auslagen zu ersetzen, bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen.

2. Abreden, dass der Arbeitnehmer die **notwendigen** Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, sind nichtig.



Kosten und Entschädigung



Fake News während Corona, 14.05.2020

Abo Wegweisendes Urteil

Bundesgericht verknurrt Arbeitgeber zu Homeoffice-Entschädigung

Unternehmen fördern das Arbeiten zu Hause, weil sie Büromiete sparen können. Doch jetzt verpflichtet das Bundesgericht eine Firma, einem Mitarbeiter einen Anteil an die Wohnungsmiete zu zahlen.

BGer 4A_533/2018, Urteil vom 23. April 2019

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Datenschutz und Datensicherheit

Angemessene technische und organisatorische Massnahmen:

- Clean Desk
- Bildschirmsperre/Passwort
- Abschliessbare/r Schublade/Schrank



Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Gesundheit und Sicherheit

Artikel 6 ArG

Der **Arbeitgeber ist verpflichtet**, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur **Mitwirkung** heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

Artikel 23 ArGV 3

Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sorgen für ihre sachgerechte Benutzung.



Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- **Arbeitszeiten/Kontrolle**
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Arbeitszeiten/Kontrolle



- Gefahr der Vermischung von Privatem und Geschäftlichem
- Evtl. Präsenzzeiten definieren (z.B. 10-12, 14-16)
- Höchstarbeitszeiten
- Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit
- Wie kann man die Mitarbeiter im Homeoffice kontrollieren?
 - Art. 26 ArGV 3: Verbot der Verhaltensüberwachung

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Störungen

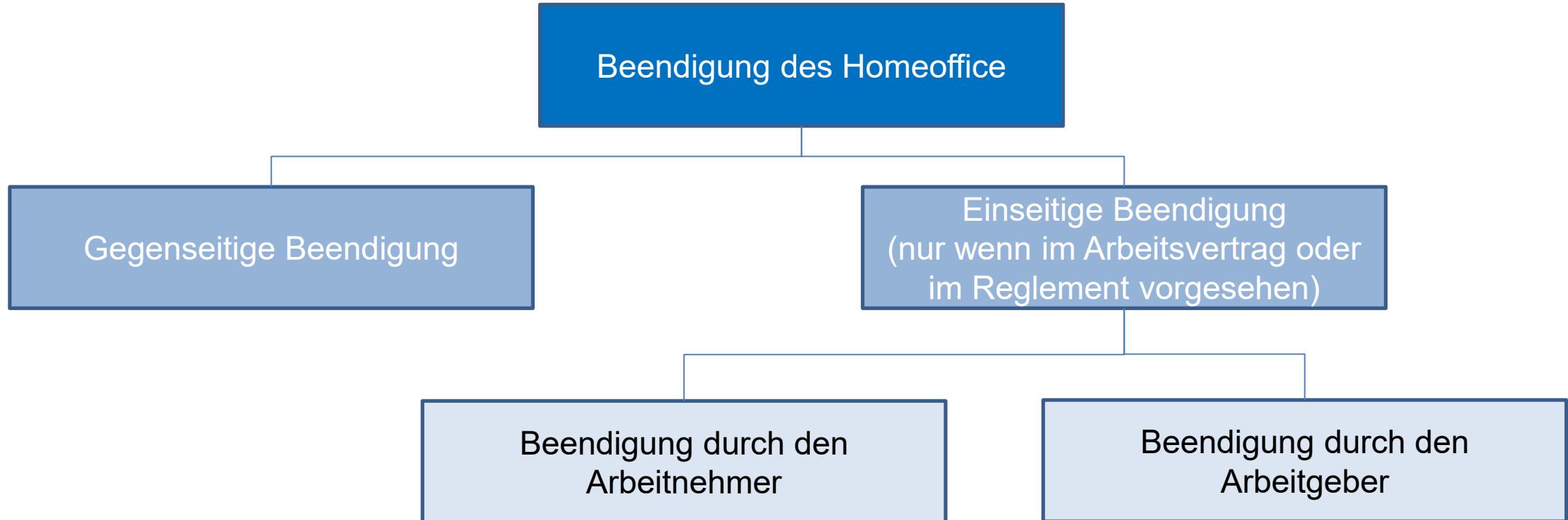
- Arbeitgeber bleibt zur Lohnzahlung verpflichtet
- Vorgehen bei Störungen (z.B. IT Problemen) definieren, zum Beispiel:
 - Umgehende Benachrichtigung des Vorgesetzten und der IT Abteilung
 - Falls keine sofortige Behebung möglich, vorübergehende Sistierung von Homeoffice

Agenda

- Verbreitung von Homeoffice
- Regelung von Homeoffice
- Arbeitsort
- Berechtigung
- Freiwilligkeit/Umfang
- Kosten und Entschädigung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Gesundheit und Sicherheit
- Arbeitszeiten/Kontrolle
- Störungen
- Beendigung des Homeoffice



Beendigung des Homeoffice



Probst Partner AG

Roy Levy

+41 52 269 14 00

Roy.levy@probstpartner.ch

www.probstpartner.ch



PROBSTPARTNER